

Hinweise für die Kaufpreiszahlung/Abwicklung

Der Kaufvertrag sieht vor, dass die Notarin die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch erst dann veranlassen soll, wenn ihr der Verkäufer schriftlich bestätigt hat, dass er den Kaufpreis erhalten hat. Diese Bestätigung kann auch per E-Mail erfolgen, soweit der Verkäufer dem Notariat die Zustimmung zum E-Mail-Verkehr erteilt hat, z. B. wie folgt:

„Hiermit bestätige ich, dass ich den Kaufpreis in Höhe von _____ Euro vom Käufer am _____ erhalten habe.“

Zusätzlich gilt seit dem 01.04.2023, dass der Notarin die unbare Kaufpreiszahlung nachgewiesen werden muss. Der Nachweis kann nur erfolgen durch Vorlage eines Kontoauszuges in Kopie oder einer Bankbestätigung. Den Nachweis kann sowohl der Verkäufer als auch der Käufer vorlegen.

Kontoauszüge werden in der Regel erst zum letzten Tag eines Monats durch die Bank zur Verfügung gestellt und zeigen verbindlich - aus Sicht der Bank - alle Umsätze an, die vom ersten bis zum letzten Tag eines Monats über das Konto gelaufen sind.

Damit der Antrag auf Eigentumsumschreibung jedoch zeitnah nach der Kaufpreiszahlung gestellt werden kann, können die Beteiligten auch eine Bankbestätigung vorlegen, die folgenden Inhalt hat:

„Hiermit bestätigen wir als Bank, dass der Kaufpreis in Höhe von _____ Euro per Überweisung an Herrn/Frau _____ (Name des Verkäufers) gezahlt wurde.

Datum, Unterschrift eines Bankmitarbeiters, Stempel der Bank“

Was wir nicht akzeptieren dürfen, sind rechtlich unverbindliche Übersichten Ihrer Bank wie:

- einzelne Umsatzanzeigen von Ihrem Konto,
- Umsatzübersichten Ihres Kontos,
- ausgefüllte Überweisungsträger oder Kopien davon,
- Abschriften von elektronischen Überweisungsaufträgen.

Diese Regelungen sind zur Vermeidung von Geldwäsche von allen Beteiligten zu beachten.